

Bedingungen zur Durchführung von Vertragswartungen



1. Allgemeines:

1.1. Diese Bedingungen gelten zwischen Cillit CEE und dem Auftraggeber soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

1.2. Sollte auf das Vertragsverhältnis zu unserem Kunden (Käufer oder Auftraggeber) das Konsumentenschutzgesetz Anwendung finden, gilt dieses sinngemäß im Range vor unseren Bedingungen für die Durchführung von Wartungsarbeiten.

1.3. Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden. Abänderungen bleiben uns vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angabe in den dem Käufer zur Verfügung gestellten Regelplänen.

1.4. Das Eigentum und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörenden Unterlagen verbleibt bei uns. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

1.5. Von uns durchgeführte Berechnungen über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden auf Grund der von uns ermittelten oder uns zur Verfügung gestellten Analysenwerte durchgeführt. Die Berechnungen sind unverbindlich, die angegebenen Werte können sich bei Veränderung der Analysenwerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen ändern.

1.6. Im Ausland hat der Auftraggeber für Unterkunft und Verpflegung am Einsatzort, bzw. wenn erforderlich, am Hin- und Rückweg zu sorgen und aufzukommen. Weitere, für Auslandseinsätze geltende Zusatzbestimmungen sind nachfolgend nicht näher erläutert und werden von Cillit CEE bei Bedarf bekanntgegeben.

2. Arbeits-, Anfahrt- und Materialkosten

2.1. Wartungsvertrags-Pauschalen enthalten die für das Service erforderliche Arbeitszeit und den erforderlichen Fahrtaufwand. Evtl. erforderliche Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten und werden separat zu den gültigen Stundensätzen bzw. Tagespreisen verrechnet. Sind durch den Umfang der Reparaturen zusätzliche Anfahrten erforderlich, werden auch diese gesondert in Rechnung gestellt. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in der gesetzlichen bzw. betrieblichen Arbeitszeit ausgeführt.

2.2. Ist für die Durchführung des Arbeitsauftrages mit dem Auftraggeber ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf der Auftragnehmer die Anfahrtskosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihn der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.

2.3. Bei Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Wartungspauschalen entsprechend anzuheben. Der Auftraggeber wird jedoch schriftlich und im Vorhinein davon informiert.

2.4. Die für Cillit CEE kostenfreie Zufahrt zur Anlage sowie die für Cillit CEE kostenfreie Anlieferung von gegebenenfalls erforderlichem Material ist vom Auftraggeber sicherzustellen

3. Umfang von Arbeiten und Lieferungen:

3.1. Der Umfang unserer Arbeit ist im Wartungsvertrag definiert.

3.2. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang (gem. Ö-Norm A 2060, Punkt.2.10.6) zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.

3.3. Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

4. Berechnungen und Zahlung:

Zahlungen sind unmittelbar nach Erledigung der Arbeiten bzw. der Rechnungslegung fällig. Alle Zahlungen sind ohne Skonto oder sonstigen Nachlass zu leisten.

4.1. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Sekundärmarktrendite (SMR) österreichischer festverzinslicher Wertpapiere zu berechnen.

4.2. Sind fixe Arbeit-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn unser tatsächlicher Aufwand geringer ausfällt.

4.3. Die Einbehaltung eines Haftrücklasses durch den Auftraggeber oder Dritte ist nicht zulässig.

4.4. Wird uns im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegen der Anlage) sind wir berechtigt 50% der offenen Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

5. Annahme:

5.1. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon, in welcher Form uns der Auftrag erteilt wurde.

5.2. Die Annahme und Anerkennung unserer Leistungen erfolgt durch Unterschrift des Kunden auf dem Kundendienstauftrag oder entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen ab Ausführung als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen.

5.3. Mit der Ausführung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1. Die eingebauten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen und Außenstände unser Eigentum.

6.2. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes zieht, sofern eine anders lautende Erklärung nicht abgegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich.

7. Gewährleistung und Garantie:

7.1. Der Käufer bzw. Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachte Leistung zu überprüfen. Beanstandungen müssen innerhalb einer Woche, nachdem es möglich war den Schaden oder Mangel festzustellen, schriftlich angezeigt werden. Es muss weitere Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen. Für Schäden durch Fremdeinflüsse oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haften wir nicht.

7.2. Bei allen uns nachgewiesenen Schäden und Mängeln am Liefergegenstand sind wir berechtigt das mangelhafte Gerät zu reparieren oder gegen ein gleichartiges, einwandfreies Gerät innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf Wandlung. Behebbarer Mängel am Gegenstand verpflichten uns nicht zur Preisminderung, wenn der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird.

7.3. Die Gewährleistungsfrist für eingebaute Ersatzteile beträgt 6 Monate.

7.4. Von der Gewährleistung und Garantie ausgenommen sind Chemikalien, Prüfreagenzien, Schmiermittel, Tauschmassen, sowie Verbrauchs- und Verschleißteile – wie Dichtungen aller Art, Stopfbüchsen, Membranen, Sicherungen und Lampen aller Art, mediumsberührte Messzellen für Chlor, pH, Leitfähigkeit, Redox, Batterien, Akkumulatoren und UV-Strahler usw.

7.5. Werden von uns empfohlenen bzw. in einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik verlangte Wartungsintervalle und Anlagenkontrollen nicht eingehalten oder nicht nachweisbar dokumentiert, so entfällt jeglicher Gewährleistungs- und Garantieanspruch.

7.6. Werden von uns nicht empfohlene Chemikalien eingesetzt bzw. wird durch den Einsatz von Fremdchemikalien ein Schaden verursacht, so erlischt jeglicher Gewährleistungs- und Garantieanspruch.

7.7. Innerhalb der Gewährleistungsfrist bzw. eventuell vereinbarten Garantiefristen dürfen Service- und Reparaturarbeiten ausschließlich von Cillit CEE oder einer von uns schriftlich autorisierten Firma durchgeführt werden. Widrigenfalls erlischt jeder Anspruch.

7.8. Alle weiteren Gewährleistungs- und Garantieansprüche und Haftungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Folgeschäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind bzw. auf Verdienstentgang und entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen.

8. Besondere Bedingungen für die Wartung von Fremdanlagen:

8.1. Cillit CEE übernimmt keine Gewähr, dass die Aufbereitung den tatsächlichen Erfordernissen entspricht.

8.2. Müssen Teile getauscht werden, so kann es zu langen Lieferzeiten kommen. Für einen damit verbundenen Stillstand der Anlage bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernehmen wir keine, wie immer gearteter Verantwortung.

8.3. Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, sind wir berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerungen) gegen gleichwertige neue zu ersetzen.

8.4. Das Alter der Anlage lässt trotz regelmäßiger Wartung eine Häufung von Reparaturen erwarten.

8.5. Alle erforderlichen Reparaturen werden in Regie und außerhalb des Wartungsvertrages abgerechnet.

9. Gerichtsstand:

9.1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz.

CILLIT CEE WATERTechnology GMBH

A-1210 Wien
Siemensstraße 160
Tel.: +43/1/90 73 388-0
Fax: +43/1/90 73 388-20

A-4493 Wolfen
Leopold-Werndl-Straße 3
Tel.: +43/72 53/72 427-0
Fax: +43/72 53/72 427-20

Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank
Kto.-Nr.: 5071592 - BLZ 34000
IBAN: AT34 3400 0000 0507 1592
BIC: RZOOAT2L

FN 269809d · Handelsgericht Linz
UID Nr. ATU 62078414

office@cillit-aqua.com · www.cillit-aqua.com